

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.02-12691

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	12.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zur Anbringung von Werbeanlagen - Fl.Nr. 104/2
Gemarkung Epfach – VIA CLAUDIA 59****Anlagen:**

Antrag Baugenehmigung

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 104/2 der Gemarkung Denklingen wurde die Baugenehmigung für o.g. Maßnahme beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit kann nicht in Betracht kommen, weil die Ansichtsfläche der Werbeanlage größer als 1 m² ist (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a BayBO).

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.